



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W – xx/2015</b>	deutsch
<b>Anforderungen an die Revisionsstelle</b>		

Ausgabe vom: xx.xx.2015  
Letzte Änderung: Erstausgabe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mindestanforderungen</b>	<b>3</b>
3.1	Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit .....	3
3.2	Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit .....	3
<b>4</b>	<b>Vollzug</b>	<b>4</b>
4.1	Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit .....	4
4.2	Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit .....	4
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>5</b>
6.1	Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit .....	5
6.2	Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit .....	6

ENTWURF

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),  
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),  
erlässt folgende Weisungen:

## 1 Zweck

Diese Weisungen definieren Mindestanforderungen an Revisionsstellen und bilden dadurch eine Grundlage für die Qualitätssicherung.

## 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Revisionsstellen, die für eine der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätig sind:

- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42) unterstellt sind
- Freizügigkeitsstiftungen
- Säule 3a Stiftungen
- Anlagestiftungen

## 3 Mindestanforderungen

### 3.1 Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind in Art. 34 BVV 2 festgelegt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist im Bericht der Revisionsstelle zu bestätigen.

Zusätzlich darf bei der Revisionstätigkeit nach Art. 52a Abs. 1 BVG die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

### 3.2 Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit

Die Revisionsgesellschaft muss innerhalb eines Kalenderjahres im Minimum 1'000 Prüfstunden für vom Geltungsbereich erfasste Einrichtungen der beruflichen Vorsorge leisten. Diese 1'000 Prüfstunden können dabei durch mehrere Mitarbeitende erbracht werden. Die Prüfstunden eines Mitarbeitenden sind jedoch nur insofern anrechenbar, als dass jener pro Kalenderjahr mindestens 100 Prüfstunden für diese Einrichtungen leistet.

## 4 Vollzug

### 4.1 Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit

Die Kontrolle betreffend die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss Punkt 3.1 dieser Weisungen erfolgt jährlich durch die Aufsichtsbehörden.

Werden die Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit durch eine Revisionsgesellschaft nicht erfüllt, ergreift die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen nach Art. 62 und Art. 62a BVG zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes und sie erstattet eine Meldung an die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB.

### 4.2 Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit wird durch die OAK BV kontrolliert. Die Revisionsgesellschaften müssen, auf Nachfrage hin, gegenüber der OAK BV den Nachweis für die Einhaltung der Mindestanforderungen erbringen.

Werden die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit durch eine Revisionsgesellschaft in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt, informiert die OAK BV die Aufsichtsbehörden und erstattet eine Meldung an die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB. Die für die betroffenen Einrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörden ergreifen die notwendige Massnahme nach Art. 62a Abs. 2 Bst. h BVG zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes.

## 5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

xx.xx.2015

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## 6 Erläuterungen

Revisionsstellen übernehmen im Rahmen des Aufsichtssystems der Beruflichen Vorsorge eine wichtige Aufgabe. Der Revisionsstellenbericht ist von grundlegender Bedeutung für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden. Begründet dadurch ist die Qualitätssicherung in diesem Bereich von grosser Bedeutung und ein zentrales Anliegen der OAK BV. Die Kombination der Massnahmen gemäss vorliegenden Weisungen trägt massgeblich dazu bei, die Qualität der Revision nach BVG sicherzustellen und zu verbessern.

### 6.1 Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit

Die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind in Art. 34 BVV 2 festgehalten. Diese entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Revisionsstelle bei einer ordentlichen Revision (Art. 728 OR).

Mit der Rotationspflicht nach Art. 730a Abs. 2 OR betreffend die Person, die die Revision leitet, geht der Gesetzgeber hinsichtlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit bei der ordentlichen Revision noch einen Schritt weiter. Die Rotationspflicht wird dadurch begründet, dass zwischen einem Revisor, der sich regelmässig und über einen langen Zeitraum mit der Prüfung der Jahresrechnung eines Unternehmens befasst, und den Repräsentanten des geprüften Unternehmens meist ein gewisses Vertrauensverhältnis entsteht. Es besteht die Gefahr, dass diese Vertrautheit die Objektivität des Revisors, welche sowohl tatsächlich als auch dem Anschein nach gewahrt sein muss, beeinträchtigt. Die Adressaten eines Revisionsstellenberichts können in beiden Fällen nicht mehr uneingeschränkt auf das Urteil der Revisionsstelle vertrauen.

Die Beurteilung der Jahresrechnung einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge durch die Revisionsstelle ist inhaltlich gleichwertig mit einer ordentlichen Revision nach Art. 728 ff. OR. Die erkannten Gefahren und Bedenken hinsichtlich der Vertrautheit des Prüfers mit der Unternehmung und deren Entscheidungsträger sind auch bei einer Revision nach BVG zutreffend. Begründet dadurch kommen die Bestimmungen zur Rotation des leitenden Revisors auch für Revisionsstellen der vom Geltungsbereich dieser Weisungen erfassten Einrichtungen zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass die Person, welche die Revision leitet, das gleiche Mandat längstens während sieben Jahren ausführen und anschliessend das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen darf.

Für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die Aufsichtsbehörden zuständig. Hält sich eine Revisionsstelle nicht an die Mindestanforderungen und damit an die gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. f BVG erlassenen Weisungen der OAK BV, erfolgt eine Meldung an die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB. Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Der leitende Revisor darf danach höchstens noch sieben Jahresrechnungen prüfen. Dementsprechend muss spätestens die Jahresrechnung 2023 durch einen neuen leitenden Revisor geprüft werden.

## 6.2 Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit

Die Schweizer Prüfungsstandards (PS) halten fest, dass der Abschlussprüfer im Rahmen der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen ausüben muss. Gemäss PS ist das pflichtgemässe Ermessen „für die ordnungsmässige Durchführung einer Prüfung von entscheidender Bedeutung, weil die Auslegung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen und der PS sowie die fundierten Entscheidungen, die während der gesamten Prüfung erforderlich sind, ohne die Anwendung relevanter Kenntnisse und Erfahrungen auf die gegebenen Tatsachen und Umstände nicht möglich sind.“<sup>1</sup> Die hierfür notwendigen Kompetenzen können gemäss Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1 (QS 1) u.a. durch eine laufende berufliche Fortbildung und Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit entwickelt werden.<sup>2</sup> Neben der laufenden beruflichen Fortbildung ist auch die Aus- und Weiterbildung, bei der Prüfung nach BVG insbesondere in Bezug auf die spezialgesetzlichen Kenntnisse, als Grundlage für die Ausübung eines pflichtgemässen Ermessens, unabdingbar.

Die oben genannten Anforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit werden durch die vorliegenden Weisungen dahingehend konkretisiert, als dass eine Revisionsgesellschaft pro Kalenderjahr, für vom Geltungsbereich erfasste Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, mind. 1'000 Prüfstunden zu leisten hat. Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen kann dabei auf mehrere Mitarbeitende verteilt werden. Um ein Mindestmass an Erfahrung aus praktischer Tätigkeit auch auf Ebene des einzelnen Mitarbeitenden sicherzustellen, sind die Prüfstunden eines Mitarbeitenden jedoch nur insofern anrechenbar, als dass jener pro Kalenderjahr mindestens 100 Prüfstunden, für vom Geltungsbereich erfasste Einrichtungen, leistet.

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit wird durch die OAK BV kontrolliert. Die Revisionsgesellschaften müssen gegenüber der OAK BV, auf Nachfrage hin, den Nachweis erbringen, dass die Mindestanforderungen eingehalten sind. Dabei wird die Form des Nachweises, eine schriftliche Bestätigung der Revisionsgesellschaft beinhalten u.a. Angaben zu den geprüften Einrichtungen und den Prüfstunden der Mitarbeitenden, durch die OAK BV verbindlich vorgegeben.

Werden die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit durch eine Revisionsgesellschaft in drei aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt, informiert die OAK BV die Aufsichtsbehörden, welche die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergreifen, soweit Einrichtungen in ihrer Zuständigkeit Mandate mit der betreffenden Revisionsgesellschaft haben. Wie bei den Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit erfolgt auch hier eine Meldung an die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB, in diesem Fall durch die OAK BV. Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Eine Kontrolle durch die OAK BV findet erstmalig im Jahr 2016 statt.

---

<sup>1</sup> Vgl. PS 200 „Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards“, TZ A23

<sup>2</sup> Vgl. QS 1 „Schweizer Qualitätssicherungsstandard“, TZ A25